

Dr. Arturo Casanova, Rechtsanwalt
MAS Intl. Corporate Taxation FH / LL.M. (Intl. Tax.)
Hasler Seiler Leu Casanova, Kreuzlingen

Der neue Vorsorgeauftrag – Möglichkeit zu grösserer Selbstbestimmung

Das am 1.1.2013 in Kraft tretende neue Erwachsenenschutzrecht bietet mit dem Vorsorgeauftrag die Möglichkeit, seine Angelegenheiten rechtssicher für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit zu regeln.

Jede handlungsfähige Person kann mit einem Vorsorgeauftrag für den Fall des Eintritts der Urteilsunfähigkeit eine oder mehrere Personen beauftragen, ihre Interessen sowie ihre Vertretung im Rechtsverkehr wahrzunehmen. Die Interessenwahrung kann umfassend sein oder auf einzelne Aufgaben beschränkt sowie mit Weisungen verbunden werden. Im Unterschied zur Erteilung von Vollmachten (etwa für Bankkonten oder zur Vertretung an einer Generalversammlung), kann mit dem Vorsorgeauftrag nun rechtssicher und in einem einzigen Akt eine Regelung für die gesamte Vermögenssorge bzw. die Vertretung im Rechtsverkehr getroffen werden. Die Gültigkeit des Vorsorgeauftrages setzt voraus, dass dieser – wie ein Testament – eigenhändig errichtet oder öffentlich beurkundet wurde.

Der Vorsorgeauftrag wird wohl mehrheitlich bei betagten Menschen im Vorfeld einer absehbaren Urteilsunfähigkeit (etwa durch Demenz) zur Absicherung bereits bestehender Betreuungsverhältnisse Anwendung finden. Bei einem starken Bedürfnis nach einer selbstbestimmten Lösung kann der Vorsorgeauftrag aber auch schon in einem früheren Lebensstadium sinnvoll sein. Zu denken ist etwa an Massnahmen zur Sicherstellung der Fortführung des Betriebs bei einem Ausfall des Inhabers oder den Vollzug einer zeitaufwendigen Nachfolgelösung bei einem bereits hochbetagten Inhaber. Auch für Konkubinatspaare kann der Vorsorgeauftrag sinnvoll sein, da sie anders als Ehegatten kein gesetzliches gegenseitiges Vertretungsrecht haben. Es sollte jedoch immer genau bedacht werden, welche Person man in welchem Umfang mit einem Vorsorgeauftrag betraut, da eine zwingende periodische Rechenschaftspflicht über die Ausübung des Vorsorgemandats gesetzlich nicht vorgesehen ist. Mitunter mag daher die ergänzende Bestimmung einer „Kontrollinstanz“ bzw. einer ausdrücklichen Rechenschaftspflicht gegenüber dieser angezeigt sein.

Im Rahmen des Vorsorgeauftrages ist es auch möglich, eine Vertrauensperson zur Entscheidung im Bereich der relativ-höchstpersönlichen Angelegenheiten zu bevollmächtigen, also etwa der Entscheidung über medizinische Massnahmen nach Erörterung der Möglichkeiten mit dem behandelnden Arzt. In diesem Zusammenhang wurde die bisher schon bekannte Patientenverfügung gesetzlich geregelt.

Der Vorsorgeauftrag erweitert in begrüssenswerter Weise das Selbstbestimmungsrecht. Für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit kann so bei rechtzeitiger und richtiger Planung die Umsetzung des eigenen Willens durch Vertrauenspersonen eigener Wahl gewährleistet werden.